

Die Satzung

Satzung des Frohnauer Sport Club 1946 e.V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der am 12. Juli 1946 in Berlin gegründete Verein führt den Namen Frohnauer Sport Club 1946 e.V.. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes und des Landesfachverbandes "Berliner Fußball-Verband"(BFV e.V.)
3. Der Verein setzt sich die Aufgabe, durch Leibesübungen mannigfaltiger Art, die Lebensfreude und Gesundheit seiner Mitglieder zu fördern und ihnen zur Entfaltung ihrer menschlich wertvollen Eigenschaften zu verhelfen, z.B. durch regelmäßiges Training und regelmäßige Teilnahme an Wettkämpfen im Fußball. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch Pflege und Förderung des Amateursports. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

Er ist politisch und religiös neutral.

4. Die Farben des Vereins sind schwarz-weiß

§2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§3

Verlust der Mitgliedschaft.

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum 30.06. eines Jahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen Zahlungsrückstands mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbetrag trotz Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

§4

Ältestenrat/Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus fünf aktiven, passiven oder Ehrenmitgliedern. Er wird von der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Seine Mitglieder dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der Ehrenrat wird durch seinen Vorsitzenden im erweiterten Vorstand vertreten. Seine Mitglieder sind unabhängig und unterliegen nicht den Weisungen anderer Vereinsorgane. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden. Der Ehrenrat gibt sich eine Verfahrensordnung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Verhandlungen des Ehrenrats sind streng vertraulich.
2. Die Aufgaben des Ehrenrates sind:
 - a) Schlichtung und Entscheidung von Ehrenstreitigkeiten zwischen Mitgliedern, soweit die Fälle vereinsbezogen sind;
 - b) Entscheidungen über Einsprüche der durch Vorstandbeschluss nicht aufgenommenen Personen, ausgeschlossenen oder bestraften Mitgliedern;
 - c) Disziplinarmaßnahmen gegen Mitglieder der Vereinsorgane bei Verletzung der Schweigepflicht.
3. Der Ehrenrat kann von jedem Mitglied und dem Vorstand angerufen werden. Seine Beschlüsse sind endgültig. Sie sind schriftlich zu begründen und den Beteiligten und dem Vorstand bekanntzugeben.
4. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, einer Ladung des Ehrenrates Folge zu leisten. Bei unentschuldigtem Fehlen kann der Ehrenrat ohne weitere Anhörung entscheiden.

§5

Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis,
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

§6

Beiträge

1. Zur Deckung der Vereinsausgaben und -verpflichtungen wird von jedem Mitglied ein Beitrag erhoben, der auf das Konto des Vereins zu entrichten ist. Für Beiträge und die Aufnahmegebühr besteht Bringe-Pflicht.
2. Höhe, Fälligkeit und Art der Erhebung der Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden in einer Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
3. Zusätzlich können Umlagen für besondere Zwecke des Vereins erhoben werden. Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Umlagen hat die Mitgliederversammlung zu beschließen. Umlagen dürfen maximal bis zum Einfachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.
4. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen die Beitragsleistungen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§7

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberchtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur von Mitgliedern ausgeübt werden, die mit ihrem Beitrag nicht mehr als zwei Monate im Rückstand sind.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§8

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Ältesten-/Ehrenrat
- c) der Vorstand

§9

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich in der Zeit zwischen dem 02. Januar und dem 31. März statt.
3. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.

Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes,
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahlen, soweit erforderlich,
- f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,

Zwischen dem Tag der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Kalendertagen liegen. Die Einberufung erfolgt in Textform. Jedes Mitglied hat dem Vorstand eine elektronische Postadresse mitzuteilen, unter der die Einladung zu erfolgen hat. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung genügt die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse.

Daneben ist die Einladung auf der Internetseite des Vereins sowie in den Vereins-Aushangskästen zu veröffentlichen.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, jedoch müssen mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wird der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.

7. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenentnahmen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

8. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist zu übermitteln. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es

a) der Vorstand beschließt

oder

b) ein Zehntel der Mitglieder es schriftlich beim Vorstand beantragt hat.

Die Frist zwischen dem Tag der Beschlussfassung bzw. Antragstellung und dem Tag der Versammlung darf maximal 14 Tage betragen.

Im Übrigen gelten die Regelungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet

a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Geschäftsführer, dem Jugendleiter und dem stellvertretenden Jugendleiter;

b) als Gesamtvorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Abteilungsleitern.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.

3. Der Jugendleiter und der stellvertretende Jugendleiter werden auf der Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre gewählt.

4. Die Vertreter der Abteilungen werden von den jeweiligen Mitgliedern der Abteilungen gewählt. Die Abteilungsleiter sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

5. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder, wenn drei geschäftsführende Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

6. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:

a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Ausschüsse und Abteilungen,

b) die Bewilligung von Ausgaben und

c) die Aufnahme, der Ausschluss und die Maßregelung von Mitgliedern.

7. Der geschäftsführende Vorstand ist für die Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstands laufend zu informieren.

8. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und die vom Vorstand geladenen Mitglieder haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen beratend teilzunehmen.

§ 11

Abteilungen

1. Die Mitgliederversammlung kann die Gründung von Abteilungen beschließen.

2. Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter. Der geschäftsführende Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, hat die Mitgliederversammlung den Abteilungsleiter zu bestätigen. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen anderen Abteilungsleiter neu wählen.

3. Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes. Die Abteilungsordnung kann die Erhebung eigener Abteilungsbeiträge vorsehen.

§ 12

Protokollieren der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Abteilungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13

Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist möglich.

§ 14

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird vierteljährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von 2/3 der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den BFV, Humboldtstr. 8a, 14193 Berlin, mit der Zweckbestimmung, dass er dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke und nur zur Förderung des Amateursports zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung vom 18.03.2024 genehmigt und stimmt mit den unveränderten Bestimmungen der zuletzt eingereichten Satzung sowie den geänderten Bestimmungen entsprechend dem Beschluss vom 18.03.2024 überein

Die Satzung des Frohnauer SC 1946 e.V. wurde geändert in den
Mitgliederversammlungen vom
07.12.1972
08.05.1980
14.03.2005
26.11.2012
10.02.2015
02.12.2021
18.03.2024 (letzte Fassung)